

# Auslandsaufenthalt

Auch im achtjährigen Gymnasium sollten Schüler:innen die Möglichkeit haben und nutzen können, einen Auslandsaufenthalt in ihre Schulzeit einzuplanen. Da eine Beurlaubung in der Kursstufe (Klasse 11 und 12) nicht möglich ist, muss eine sinnvolle Planung schon recht früh in Angriff genommen werden.

Die Darstellung folgender grundsätzlicher Möglichkeiten soll einen Überblick geben:



## 1. Möglichkeiten

### 1.1. Erstes Halbjahr Klasse 10:

Der Schüler/Die Schülerin geht im ersten Halbjahr der 10. Klasse für ein halbes Jahr ins Ausland. Er/Sie muss den Lernstoff dieses Halbjahres selbstständig nacharbeiten und erhält am Ende des Schuljahres bei entsprechender Leistung ein Versetzungszeugnis (Mittlerer Bildungsabschluss).

### 1.2. Zweites Halbjahr Klasse 10:

Geht der Schüler/die Schülerin im 2. Halbjahr der Klassenstufe 10 ins Ausland, so erhält er in der Regel nur eine Halbjahresinformation und kein Versetzungszeugnis (kein Mittlerer Bildungsabschluss!). Nach dem Auslandsaufenthalt kann eine Aufnahme in die Kursstufe auf Antrag ohne Versetzungsentscheid erfolgen. Die „Mittlere Reife“ wird dann erreicht, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20% der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Notenpunkten (in einfacher Wertung) bewertet sind. Das Latinum kann unter Umständen erworben werden. (siehe Notengebung)

### 1.3. Kurzaufenthalte Klasse 10:

Bei einem kürzeren Auslandsaufenthalt in Klassenstufe 10 wird ein Versetzungszeugnis ausgestellt.

### 1.4. Auslandsjahr nach Klasse 10:

Nach erfolgreichem Abschluss der 10. Klasse geht der Schüler/die Schülerin für ein Jahr ins Ausland und danach in die Kursstufe (Klassenstufe 11). Die Schulzeit beträgt somit 13 Schuljahre.

### 1.5. Auslandsjahr nach dem ersten Halbjahr Klasse 10:

Bei Auslandsaufenthalten auf der südlichen Halbkugel macht es Sinn, etwa nach dem ersten Halbjahr Klassenstufe 10 (10,1) ein Jahr ins Ausland zu gehen und danach in 10,2 wieder einzusteigen (Schulzeit insgesamt 13 Jahre).

### 1.6. Auslandsjahr nach Klasse 9:

Geht der Schüler/die Schülerin nach Abschluss der 9. Klasse für ein Jahr ins Ausland, so kann kein Versetzungszeugnis für die Klasse 11 ausgestellt werden (kein Mittlerer Bildungsabschluss!). Nach dem Auslandsaufenthalt kann eine Aufnahme in die Kursstufe auf Antrag ohne Versetzungsentscheid erfolgen. Die „Mittlere Reife“ wird dann erreicht, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20% der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Notenpunkten (in einfacher Wertung) bewertet sind. Alternativ kann am Goethe-Gymnasium zunächst die 10. Klasse besucht werden (Schulzeit insgesamt 13 Jahre).

Das Latinum kann unter Umständen erworben werden. (siehe Notengebung)

### 1.7. Kurzaufenthalt in Klasse 9:

Ein kürzerer Aufenthalt von max. 3 Monaten ist im 1. oder 2. Halbjahr der Klassenstufe 9 möglich.

## **2. Beratung und Vorgehensweise**

Am besten sollte mit der Planung eines Auslandsaufenthaltes schon in Klasse 8 begonnen werden. Beratungsgespräche mit dem/der Fremdsprachenlehrer:in und dem/der Klassenlehrer:in sind dringend zu empfehlen, ebenso wie mit Frau Brune, der Beratungslehrerin für Auslandsaufenthalte. Jedes Schuljahr im April/Mai findet am Goethe-Gymnasium eine Informationsveranstaltung zum Thema „Auslandsaufenthalt“ statt, zu der auch Schüler:innen eingeladen werden, die bereits einen Auslandsaufenthalt absolviert haben.

Im Foyer im ersten Stock liegen auf einer Regalwand die Broschüren verschiedener Organisationen aus, die Aufenthalte vermitteln und oft auch Informationsabende veranstalten.

Informationen zum „Parlamentarischen Patenschaftsprogramm“ gibt es unter: [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)  
Informationen zu (Teil)Stipendien bei einem Austausch gibt es unter: [www.afs.de/stipendien](http://www.afs.de/stipendien)

Information über Angebote von AFS (American Field Service, Interkulturelle Begegnungen e.V.) in Kooperation mit dem Kultusministerium findet man unter:

[www.afs.de](http://www.afs.de)

[www.schueleraustausch-bw.de](http://www.schueleraustausch-bw.de)

Rechtzeitig vor Beginn des Auslandsaufenthaltes müssen der Schule zwei Dokumente eingereicht werden. Zum einen stellen die Eltern einen schriftlichen Beurlaubungsantrag an die Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit dem Klassenlehrerteam (Klassenkonferenz). Zum anderen muss eine Bestätigung der Auslandsschule über den Aufenthalt vorgelegt werden.

Fällt der Auslandsaufenthalt in die Zeit der Oberstufenkurswahl (Februar/März) sollte der Schüler/die Schülerin unbedingt auch Kontakt mit der Oberstufenberatung (Frau Janson, Frau Faustmann) aufnehmen und sich über den Ablauf der Kurswahl informieren.

## **3. Notengebung, Zeugnis, Versetzung**

Ob nach der Rückkehr aus dem Ausland eine Halbjahresinformation oder ein Versetzungszeugnis ausgestellt wird, hängt von der Terminierung des Aufenthaltes ab (siehe 1.) und wird von der Schulleitung entschieden.

Leistungsnachweise der ausländischen Schulen können nicht berücksichtigt werden.

Fächer, die in der Kursstufe nicht mehr belegt werden, werden mit dem Notenstand vor Eintritt in die Kursstufe in das Abiturzeugnis eingetragen. Bei Schüler:innen, die die 10. Klasse im Ausland absolvieren, werden die Noten aus Klasse 9 eingetragen.

Soll ein Schüler/eine Schülerin nach längerem Auslandsaufenthalt ohne Versetzungsentscheidung in die Jahrgangsstufe 1 (Kursstufe 11) aufgenommen werden, so muss rechtzeitig (bis spätestens 2 Monate vor Rückkehr) ein gesonderter schriftlicher Antrag bei der Schulleitung eingereicht werden.

Ein solcher Antrag auf das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe kann nur gestattet werden, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.

Eine Feststellungsprüfung ist zum Erwerb des Latinums bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt nach Klasse 9 notwendig.

(Stand März 2023)